

Reglement für die Bewohner

gültig ab 01. Januar 2023

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Reglements, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

1. Grundsatz und Zweck

In der Seerose begegnen sich betagte Menschen in einem familiären Zuhause. Entsprechend unserem Leitbild bieten wir eine ressourcen- und bewohnerorientierte Betreuung und Pflege.

Die Leitung der Seerose obliegt der Heimleitung. Der Verwaltungsrat überwacht die Tätigkeit der Heimleitung und orientiert die Einwohnergemeinde Flüelen als Trägerschaft über wichtige Vorkommnisse.

2. Aufnahme

Bei einer Aufnahme geniessen Einwohnerinnen und Einwohner der Vertragsgemeinden Vorrang. Über eine Aufnahme entscheidet die Heimleitung. Der Aufenthalt wird in einem Pensionsvertrag geregelt.

Nicht aufgenommen werden psychisch Kranke und Personen, deren Gesundheitszustand oder soziales Verhalten ein tragbares Zusammenleben mit anderen Bewohnern verunmöglicht.

Nach einem vorübergehenden Spitalaufenthalt verpflichtet sich die Seerose, den Bewohner wieder aufzunehmen. Sollte das der Gesundheitszustand des Bewohners nicht zulassen, wird die Seerose mithelfen eine geeignete Anschlusslösung zu finden.

In der Seerose bieten wir grundsätzlich keine Ferienzimmer an. Stehen jedoch freie Betten zur Verfügung kann auch in der Seerose ein Aufenthalt für Ferien gebucht werden. Der Vertrag für einen Ferienaufenthalt muss für mindestens 3 Wochen und kann längstens 6 Wochen abgeschlossen werden. Eine allfällige Verlängerung ist spätestens 2 Wochen nach Eintritt anzumelden. Andernfalls wird über das Zimmer verfügt.

3. Taxen

Die Taxordnung regelt die Aufenthaltskosten. Die Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse bleibt vorbehalten. Änderungen werden dem Bewohner unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist schriftlich mitgeteilt.

4. Rechte und Pflichten

Der Bewohner hat Anspruch auf Unterkunft, ausgewogene Verpflegung, ganzheitliche Betreuung und Pflege sowie die Besorgung der Wäsche. Die Seerose stellt Kleiderschrank, Bett, Bettwäsche, Frotteewäsche, Nachttisch, Vorhänge und Allgemeinbeleuchtung zur Verfügung. Die übrige Ausstattung erfolgt nach Absprache mit der Heimleitung. Für die Bewohner steht ein kombinierter Zimmer- und Eingangsschlüssel bereit.

Besuchszeiten sind von 08.30 – 21.00 Uhr. Bitte beachten sie die Mittagsruhe. Ab 20:00 Uhr sind Gespräche wie auch Radio und Fernseher auf Zimmerlautstärke zu senken.

Aus Sicherheitsgründen sind das Rauchen und das Anzünden von Kerzen in den Räumlichkeiten der Seerose untersagt.

Jegliche Art von Schusswaffen und Sprengstoff die dem Waffengesetz unterstehen, sind in der Seerose nicht erlaubt.

5. Persönliche Ausstattung

Beim Eintritt sind Kleider, Schuhe und andere persönliche Gegenstände in einwandfreiem Zustand mitzubringen. Die Kleider werden gegen Verrechnung von unserer Wäscherei mit Namen und Vornamen beschriftet. Nach Möglichkeit ist die persönliche Wäsche schon vor dem Eintritt in der Seerose abzugeben.

6. Verschiedenes

Wertsachen und grössere Geldbeträge sollen nicht im Zimmer aufbewahrt werden. Es wird keine Haftung übernommen.

Die private Haftpflicht- und Mobiliarversicherung ist beim Einzug in die Seerose beizubehalten und entsprechend anzupassen.

7. Arzt, Betreuung und Pflege

In der Seerose besteht freie Arztwahl. Die Kosten für ärztliche Behandlung, Medikamente und für Spezialbehandlungen, sowie die Kranken- und Unfallversicherungsprämien gehen zu Lasten des Bewohners.

Grundsätzlich werden die Medikamente durch das Fachpersonal verwaltet und abgegeben.

Bei hoher Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit entscheidet die Heimleitung mit der Pflegedienstleitung über einen internen Zimmerwechsel. Der Wechsel kann auch in ein Doppelzimmer erfolgen.

Bei ernsthafter Erkrankung oder besonderer Pflegebedürftigkeit kann der Bewohner in Zusammenarbeit mit dem Arzt in ein Krankenhaus oder andere Institutionen eingewiesen werden. Dabei ist der betroffene Bewohner und dessen Bezugsperson mit einzubeziehen.

Der Bewohner ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, der Institution mitzuteilen, dass ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung vorhanden ist.

8. Seelsorge

Die seelsorgerische Betreuung erfolgt durch die Seelsorge der Pfarreien und wird von der Seerose organisiert.

9. Beihilfe zum Suizid

(Strafgesetzbuch STGB Art. 111-115)

Das Sterben mit Unterstützung einer in der Schweiz anerkannten Sterbehilfeorganisation kann nach den beschriebenen Kriterien im Palliativ-Konzept in der Seerose erfolgen.

Den Mitarbeitern ist es untersagt bei der Vorbereitung oder Durchführung in und ausserhalb der Seerose mitzuwirken. Wir fördern und befürworten die Ausschöpfung palliativer Massnahmen.

10. Persönlichkeitsschutz

10.1 Datenschutz

Daten werden nach dem Datenschutzgesetz vertraulich behandelt. Siehe Pensionsvertrag.

10.2 Schutz von urteilsunfähigen Bewohnern

Die Seerose verpflichtet sich urteilsunfähige Bewohner zu schützen und fördert den Kontakt zu nahestehenden Personen ausserhalb der Institution. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine Meldung an die Erwachsenenschutzbehörde KESB.

10.3 Bewegungseinschränkende Massnahmen

Die Bewegungsfreiheit bei urteilsunfähigen Bewohnern wird nur eingeschränkt, wenn:

- weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen
- die angeordneten Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Verletzbarkeit des Bewohners oder Dritter abzuwenden
- eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen ist

10.4 Verwendung von Bild- oder Tonmaterial

In der Seerose werden im Jahresverlauf Bilder von den Bewohnern gemacht und auf der Homepage, im Geschäftsbericht, Broschüren und Plakaten oder bei internen Veranstaltungen über Video oder Fotoshows gezeigt.

Es wird dabei geachtet, dass keine diskriminierenden Bilder oder Aufnahmen veröffentlicht werden. Eine ethische Haltung steht dabei im Vordergrund.

Eine abweichende Veröffentlichung der Bild- und Tonaufnahmen ist der Seerose mit dem Formular Einwilligung zur Verwendung von Bildmaterial schriftlich abzugeben.

11. Beschwerden

Beschwerden über Mitbewohner, Mitarbeiter und Abläufe sind im direkten Gespräch oder in schriftlicher Form an die Tagesverantwortung, Pflegedienstleitung oder Heimleitung zu richten.

Beschwerden über die Heimleitung sind dem Verwaltungsrat einzureichen.

Bei Konflikten aller Art, die für Bewohner oder deren Angehörige mit der Leitung nicht zu klären sind, bietet die unabhängige Beschwerdestelle für das Alter (UBA) oder das Amt für Gesundheit Uri Beratungen an.

Flüelen, im 12. Dezember 2022

**Verwaltungsrat der
Seerose – begleitet sein im Alter**



Dr. Michael Kunkel
VR-Präsident



Monika Inderbitzin
VR-Vizepräsidentin